

Satzung über die Aufhebung eines Wirtschaftsweges in Nimsreuland

Satzung der Ortsgemeinde Nimsreuland über die Aufhebung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Nimsreuland vom 14.07.2011

Der Ortsgemeinderat Nimsreuland hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Da an der Beibehaltung des Wirtschaftsweges Gemarkung Nimsreuland, Flur 9 Nr. 81/44 im Distrikt „In Sellscheid“ kein gemeinschaftliches Interesse mehr besteht, wird der Weg aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nimsreuland, den 14.07.2011

Siegel

gez. Ewald Breuer, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.